



Sparkasse Koblenz

**Offenlegungsbericht gemäß CRR
zum 31.12.2021**



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	5
1.1	Allgemeine Offenlegungsanforderungen	5
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht	6
1.3	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	6
1.4	Häufigkeit der Offenlegung	8
1.5	Medium der Offenlegung	8
2	Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge	8
2.1	Angaben zu Schlüsselparametern	8
3	Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR	10

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern8

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASF	Available Stable Funding (verfügbare stabile Refinanzierung)
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation (Kapitaladäquanzverordnung)
DVO	Durchführungsverordnung
EBA	European Banking Authority
FTE	Full time equivalent (Vollzeitäquivalent)
HGB	Handelsgesetzbuch
HQLA	Liquide Aktiva hoher Qualität
IFRS	International Financial Reporting Standards
ITS	Implementing Technical Standard (Technischer Durchführungsstandard)
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Liquiditätsdeckungsquote)
NSFR	Net Stable Funding Ratio (strukturellen Liquiditätsquote)
NPL	Non-performing loan (notleidender Kredit)
RSF	Required Stable Funding (erforderliche stabile Refinanzierung)
SA	Standardised Approach (Standardansatz)
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
STS	simple, transparent and standardised (einfache, transparente und standardisierte)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Allgemeine Offenlegungsanforderungen

Mit dem vorliegenden Bericht legt die Sparkasse Koblenz alle gemäß CRR jährlich geforderten Informationen offen. Die im Bericht enthaltenen Angaben entsprechen je nach Anforderung dem Stand des Meldestichtags bzw. dem festgestellten Jahresabschluss zum 31.12.2021.

Der Vorstand der Sparkasse Koblenz hat in einem formellen Verfahren festgelegt, wie die Offenlegungspflichten gemäß CRR erfüllt werden sollen. Es wurden interne Abläufe, Systeme und Kontrollen eingeführt, um sicherzustellen, dass die Offenlegungen der Sparkasse Koblenz angemessen sind und mit den Anforderungen in Teil 8 der CRR im Einklang stehen.

Die Sparkasse Koblenz hat hierzu folgende Vorgaben für den Offenlegungsbericht erstellt, die die operativen Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten regeln:

1. Festlegung des Offenlegungsumfangs durch Vorstand, unter anderem Beschränkung auf gesetzlichen Anforderungen.
2. Jährliche bzw. anlassbezogene (z.B. Fusion) Prüfung der Häufigkeit der Offenlegung in Abhängigkeit von Größenklasse und Börsennotierung.
3. Medien der Offenlegung.
4. Nutzung der Checkliste und Orientierung an den Musterbericht und Leitfaden der Offenlegung der Sparkassen Rating und Risikosysteme sowie Berücksichtigung von Hinweisen der BaFin (Leitlinien etc.). Besondere Gegebenheiten der Sparkasse Koblenz sind dabei zu beachten.
5. Bereinigung festgestellter Fehler im Offenlegungsbericht.

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die allgemeinen Offenlegungsanforderungen gemäß Art. 431 und 13 CRR sowie § 26a Abs. 1 Satz 1 KWG.

Laut Art. 431 CRR hat die Sparkasse Koblenz im Rahmen der Offenlegungspflichten die in Teil 8 der CRR (Informationen zum Eigenkapital, eingegangenen Risiken und Risikomanagementprozessen) genannten Informationen offenzulegen und schriftlich zu dokumentieren.

Neben der Übertragung der Verantwortung für die Verabschiedung formaler Richtlinien und die Entwicklung interner Prozesse, Systeme und Kontrollen auf das Leitungsorgan oder die oberste Leitung der Institute wird die schriftliche Bescheinigung über die wichtigsten Elemente der förmlichen Verfahren durch ein Mitglied des Leitungsorgans oder die oberste Leitung der Institutionen gefordert. Die schriftliche Bescheinigung ist in Kapitel 3 „Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR“ dem Offenlegungsbericht beigefügt.

Die Offenlegung der Sparkasse Koblenz erfolgt auf Einzelinstitutsebene.

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse Koblenz die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen.

Die Zahlenangaben in diesem Bericht sind kaufmännisch auf Tausend EUR gerundet. Daher können die in den Vorlagen dargestellten Summen geringfügig von den rechnerischen Summen der ausgewiesenen Einzelwerte abweichen.

Die Prozentangaben in diesem Bericht sind mit einer Mindestpräzision angegeben, die vier Dezimalstellen entspricht.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht

Die Sparkasse Koblenz macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Art. 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen und vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.
- Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Koblenz:
- Art. 431 CRR (Verzicht auf eine aufsichtsrechtliche Konsolidierung wegen Unwesentlichkeit)
- Art. 438 Buchstabe b) CRR (keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen (SREP - Kapitalzuschläge) gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (die Sparkasse Koblenz ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 (für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 (die Sparkasse Koblenz verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (die Sparkasse Koblenz verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.3 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind - neben den gesetzlichen Regelungen im KWG - auch im Sparkassengesetz für Rheinland-Pfalz enthalten.

Danach bestellt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes die Mitglieder des Vorstands auf Vorschlag des Verwaltungsrates in der Regel für fünf Jahre. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat nach Anhörung des Verwaltungsrates die Bestellung zu widerrufen, wenn die persönliche Zuverlässigkeit oder die erforderliche fachliche Eignung nicht oder nicht mehr gegeben ist. Der Widerruf bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG Rheinland-Pfalz) sowie die Diversitätsrichtlinie für den Vorstand beachtet.

Ein externes Beratungsunternehmen unterstützt den Verwaltungsrat und / oder den Personalausschuss (=Unterausschuss des Verwaltungsrates) im Bedarfsfall bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens.

Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Hochschulstudium, Dipl. Bankbetriebswirt, Verbandsprüferausbildung oder vergleichbare Ausbildungen) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung (z. B. 5 Jahre leitende Tätigkeit als Vorstand oder in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstandes) vorhanden ist.

Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet.

Die Mitglieder des Vorstandes verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse Koblenz werden im Wesentlichen durch den Zweckverband als Träger der Sparkasse entsandt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Mitarbeitervertreter) auf der Grundlage des Sparkassengesetzes Rheinland-Pfalz durch die Arbeitnehmer gewählt und entsprechend den Bestimmungen des § 6a SpkG Rheinland-Pfalz von der Trägervertretung bestätigt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende des Zweckverbandes und der Leiter der Verwaltung des weiteren Zweckverbandsmitgliedes im jährlichen Wechsel. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Schulungen an der Sparkassenakademie Rheinland-Pfalz oder einer anderen Sparkassenakademie, bzw. eines anderen Veranstalters besucht. Die Mitarbeitervertreter verfügen zudem über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass bei allen Mitgliedern ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind.

Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

1.4 Häufigkeit der Offenlegung

Die Sparkasse Koblenz gilt gemäß Art. 4 (a) xv) 145 CRR als kleines und nicht komplexes Institut, das gemäß Art. 4 (a) xv) 148 CRR als nicht börsennotiert gilt. Demzufolge ergeben sich nach Art. 433b CRR folgende Anforderungen zur jährlichen Offenlegung zum 31.12.2021, die in diesem Offenlegungsbericht erfüllt werden:

- Art. 447 CRR (Angaben zu den Schlüsselparametern).

1.5 Medium der Offenlegung

Die offenzulegenden Informationen werden gemäß Art. 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse im Bereich „Ihre Sparkasse vor Ort / Daten und Fakten“ veröffentlicht. Alle offenzulegenden Angaben werden ausschließlich an dieser Stelle veröffentlicht.

2 Offenlegung von Schlüsselparametern und Übersicht über die risikogewichteten Positionsbeträge

2.1 Angaben zu Schlüsselparametern

Die Vorlage KM1 stellt gemäß Art. 437 Buchst. a) bis g) CRR und Art. 438 Buchst. b) CRR die wesentlichen Kennzahlen der Sparkasse Koblenz dar. Dadurch wird es den Marktteilnehmern ermöglicht, einen Gesamtüberblick über die Sparkasse Koblenz zu erhalten. Die offengelegten Schlüsselparameter beinhalten Informationen zu Eigenmitteln und Eigenmittelquoten, zum Gesamttrisikobetrag und Eigenmittelanforderungen, zur Verschuldungsquote (LR) und Gesamttrisikopositionsmessgröße sowie zu der Liquidationsdeckungsquote (LCR) und zu der strukturellen Liquiditätsquote (NSFR) der Sparkasse Koblenz.

Abbildung 1: Vorlage EU KM1 - Offenlegung von Schlüsselparametern

In TEUR		31.12.2021
Verfügbare Eigenmittel (Beträge)		
1	Hartes Kernkapital (CET1)	518.952
2	Kernkapital (T1)	518.952
3	Gesamtkapital	569.760
Risikogewichtete Positionsbeträge		
4	Gesamttrisikobetrag	3.464.776
Kapitalquoten (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
5	Harte Kernkapitalquote (CET1-Quote) (%)	14,98
6	Kernkapitalquote (%)	14,98
7	Gesamtkapitalquote (%)	16,44

Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
EU 7a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für andere Risiken als das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	1,50
EU 7b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	0,84
EU 7c	Davon: in Form von T1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	1,13
EU 7d	SREP-Gesamtkapitalanforderung (%)	9,50
Kombinierte Kapitalpuffer- und Gesamtkapitalanforderung (in % des risikogewichteten Positionsbetrags)		
8	Kapitalerhaltungspuffer (%)	2,50
EU 8a	Kapitalerhaltungspuffer aufgrund von Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auf Ebene eines Mitgliedstaats (%)	k. A.
9	Institutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (%)	0,00
EU 9a	Systemrisikopuffer (%)	k. A.
10	Puffer für global systemrelevante Institute (%)	k. A.
EU 10a	Puffer für sonstige systemrelevante Institute (%)	k. A.
11	Kombinierte Kapitalpufferanforderung (%)	2,50
EU 11a	Gesamtkapitalanforderungen (%)	12,00
12	Nach Erfüllung der SREP-Gesamtkapitalanforderung verfügbares CET1 (%)	6,94
Verschuldungsquote		
13	Gesamtrisikopositionsmessgröße	5.005.073
14	Verschuldungsquote (%)	10,37
Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14a	Zusätzliche Eigenmittelanforderungen für das Risiko einer übermäßigen Verschuldung (%)	k. A.
EU 14b	Davon: in Form von CET1 vorzuhalten (Prozentpunkte)	k. A.
EU 14c	SREP-Gesamtverschuldungsquote (%)	3,43
Anforderung für den Puffer bei der Verschuldungsquote und die Gesamtverschuldungsquote (in % der Gesamtrisikopositionsmessgröße)		
EU 14d	Puffer bei der Verschuldungsquote (%)	k. A.
EU 14e	Gesamtverschuldungsquote (%)	3,43
Liquiditätsdeckungsquote		
15	Liquide Aktiva hoher Qualität (HQLA) insgesamt (gewichteter Wert – Durchschnitt)	845.649
EU 16a	Mittelabflüsse – Gewichteter Gesamtwert	617.301

EU 16b	Mittelzuflüsse – Gewichteter Gesamtwert	125.579
16	Nettomittelabflüsse insgesamt (angepasster Wert)	491.722
17	Liquiditätsdeckungsquote (%)	175,11
Strukturelle Liquiditätsquote		
18	Verfügbare stabile Refinanzierung, gesamt	4.272.652
19	Erforderliche stabile Refinanzierung, gesamt	3.232.359
20	Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (%)	132,18

Die aufsichtsrechtlichen Eigenmittel (569.760 TEUR) der Sparkasse Koblenz setzen sich aus dem harten Kernkapital (518.952 TEUR) und dem Ergänzungskapital (50.808 TEUR) zusammen. Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2021 auf (10,37 %). Die Liquiditätsdeckungsquote (175,11 %) wird als Durchschnittswert der letzten 12 Monate offengelegt. Die Strukturelle Liquiditätsquote (NSFR) (132,18 %) misst den Grad der fristenkongruenten Finanzierung eines Instituts über einen 1-Jahres Horizont. Bei der Ermittlung der Quote wird die verfügbare stabile Refinanzierung (ASF) der erforderlichen stabilen Refinanzierung (RSF) gegenübergestellt. Gemäß den Anforderungen der CRR ist eine Mindest-NSFR-Quote von 100 % ab 28.06.2021 jederzeit einzuhalten.

3 Erklärung des Vorstandes gemäß Art. 431 Abs. 3 CRR

Hiermit bestätigen wir, dass die Sparkasse Koblenz die nach CRR vorgeschriebenen Offenlegungen im Einklang mit den förmlichen Verfahren und internen Abläufen, Systemen und Kontrollen vorgenommen hat.

Sparkasse Koblenz

Koblenz, 27.07.2022

Matthias Nester

Jörg Perscheid